

Betreff: Wahl des Vertreters/der Vertreterin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Frau Eckhardt		19.10.2022

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2022	öffentlich beschließend

Beschluss:

1. Zur Vertreterin/zum Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ wird _____ gewählt.
2. Zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ wird _____ gewählt.

Sach- und Rechtslage:

Die Städte Nidda, Gedern, Hungen, Ortenberg, Schotten sowie die Gemeinde Echzell haben zum Zwecke der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes den Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Oberhessen“ gegründet.

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung sowie der Vorstand.

Nach § 9 der Verbandssatzung sind die Bürgermeister der Verbandsmitglieder ständige Mitglieder des Vorstandes. Die gesetzliche Stellvertretung der Bürgermeister im Verhinderungsfall ergibt sich aus § 47 HGO.

Die Wahl und die Zusammensetzung der Verbandsversammlung ist in § 5 der Verbandssatzung geregelt. Danach besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter*in eines jeden Verbandsmitglieds. Die Vertreter*innen werden im Verhinderungsfall von Stellvertreter*innen vertreten.

Die Vertreter*in sowie die Stellvertreter*in der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus deren kommunalen Gremien für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar sind damit neben den Mitgliedern der Gemeindevertretung/ Stadtverordnetenversammlung und dem Gemeindevorstand/Magistrat auch die Mitglieder der Beiräte der HGO, also Mitglieder der Ortsbeiräte oder ggf. auch der Ausländerbeiräte.

Jeder Vertreter*in und Stellvertreter*in muss im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes wahlberechtigt sein (§ 30 Abs. 1 HGO).

Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds der Verbandsversammlung wegfallen.

Die Verbandsmitglieder werden gebeten, die Wahl der Vertreter*innen und Stellvertreter*innen unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze vorzunehmen. Die Vertreter*innen und Stellvertreter*innen sind nach Stimmenmehrheit zu wählen, § 55 Abs. 1, 5 HGO.

Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung, § 55 Abs. 3 S. 1 HGO. Wenn niemand widerspricht, kann durch offene Wahl (Zuruf oder Handaufheben) abgestimmt werden, § 55 Abs. 3 S. 2 HGO.